

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 391/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Friderike W [REDACTED],
985 W [REDACTED] Ave., N [REDACTED] 1469/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die in Czernowitz geborene Klägerin wanderte 1956 aus Rumänien nach Israel aus. Sie stellte am 20. Mai 1957 einen Antrag auf Entschädigung, bejahte im Mantelbogen durch Streichen des "nein" nur die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und verfuhr bei den anderen Schadensarten umgekehrt.

Das Berufungsgericht geht deshalb zutreffend davon aus, daß die Klägerin nur den Freiheitschadensanspruch angemeldet hatte. Eine rechtswirksame Anmeldung ist nur dann gegeben, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu erlangen, unmißverständlich hervorgeht (BGH RZW 1969, 344; 1976, 189). Daß die Klägerin bei der Schilderung ihres

Verfolgungsschicksals auch Angaben machte, die sich auf dabei eingetretene gesundheitliche Beschwerden und Desin- trächtigungen bezogen, reicht nicht aus, den Willen, des- halb Entschädigung zu erlangen, mit Sicherheit zu erken- nen. Die Klägerin hat den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit mithin erstmals am 23. Dezember 1971 geltend gemacht. Vertrauensschutz be- steht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Mög- lichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Antrag auf Ent- schädigung in der Schadensart muß vielmehr am 26. Mai 1965 gestellt gewesen sein (vgl. BGH RZW 1980, 21 Nr. 12; Beschluß vom 13. Mai 1980 - IX ZB 28/80; Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Auf die Hilferwägungen, mit denen der Beru- fungsrichter den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit für den Fall verneint, daß die Klägerin ihn hätte nachmelden können, kommt es nicht an.



Der etwaige Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit wäre durch die nach Art. V Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 EEG-Schluss anzurechnende Beihilfe von 13.880 DM erfüllt (vgl. BGM RzW 1978, 137).

Mai

Gärtner